

## 1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Wartungs- und Pflegevertrag („AGB Wartung und Pflege“) bilden Bestandteil des Wartungs- und Pflegevertrages („Vertrag“) betreffend der Beschaffung, Nutzung und Verwendbarkeit von Wartungs- und Pflegeleistungen („Leistungen“).

1.2 Bestandteil dieser AGB Wartung und Pflege ist der SIX Code for Suppliers, zu finden unter folgendem Link: [https://www.six-group.com/dam/about/downloads/responsibility/supplier\\_code\\_d\\_e.pdf](https://www.six-group.com/dam/about/downloads/responsibility/supplier_code_d_e.pdf). Die Firma verpflichtet sich, diesen einzuhalten.

## 2. Umfang der Leistungen

2.1 Die Wartung von Hardware umfasst Instandhaltung (insb. vorbeugende Wartung zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit) und Instandsetzung durch Reparatur und Austausch schadhafter Teile (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit). Ausgetauschte Teile gehen mit der Übergabe ins Eigentum von SIX über.

2.2 Die Pflege von Software umfasst die Störungsbehebung sowie die Korrektur von Programmfehlern. Neue Funktionalitäten und entsprechende Nutzungsrechte sind in der Vergütung des Vertrages enthalten.

2.3 Auf Verlangen von SIX und gegen separate Vergütung

a) umfasst die Pflege auch die notwendigen Anpassungen der Software an von SIX geänderten Betriebs-, Datenbank- und Trägersystemen;

b) behebt die Firma auch Störungen, welche auf Umstände zurückzuführen sind, für welche SIX oder Dritte einzustehen haben.

2.4 Hat sich die Firma zur Wartung der Hardware und/oder zur Pflege der Software verpflichtet, so erklärt sie sich bereit, diese Leistungen über die gesamte vorgesehene Einsatzdauer bei SIX sicherzustellen. Sofern der Vertrag keine abweichende Regelung enthält, beträgt die Einsatzdauer mindestens (6) sechs Jahre.

2.5 Die Firma orientiert SIX regelmässig über technische Verbesserungen und die Weiterentwicklung der Software, die für die Wartung und Pflege von Interesse sein können. Insbesondere macht sie SIX auf Folgen der weiterentwickelten Software für die betroffene Hardware aufmerksam. Der Einbau technischer Verbesserungen und die Lieferung oder Installation weiterentwickelter Software durch die Firma darf nur mit Zustimmung durch SIX erfolgen.

## 3. Ausführung

3.1 Die Firma klärt SIX rechtzeitig über Tatsachen und Umstände auf, welche Wartung und Pflege wesentlich erleichtern, verbilligen, erschweren oder verunmöglichen.

3.2 SIX gewährt der Firma den notwendigen Zugang zu ihren Räumlichkeiten und sorgt nach Absprache für die notwendige Stromversorgung und Netzwerkanschlüsse sowie Materialräume.

3.3 SIX stellt der Firma die entsprechend nötige Systemdokumentation sowie andere systembezogene Unterlagen zur Verfügung.

## 4. Einsatz von Mitarbeitenden

4.1 Die Firma setzt für die Erbringung der Leistungen entsprechend ausgebildetes Fachpersonal ein.

4.2 Beide Parteien geben einander schriftlich Name und Funktion der hauptverantwortlichen Mitarbeitenden bekannt. Sie setzen diese gemäss Vertrag (Wartungsplan) ein. Der Austausch dieser Mitarbeitenden erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung durch SIX.

4.3 Die Firma setzt nur Mitarbeitende ein, welche über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sofern die eingesetzten Mitarbeitenden im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung Zugang zu den IT-Systemen von SIX haben (IT User Account), hat die Firma Strafregisterauszüge der betreffenden Mitarbeiter, welche nicht älter als 3 Monate sind, zu prüfen. Diese Strafregisterauszüge sind von der Firma aufzubewahren. Ferner informiert die Firma den zuständigen Einkäufer bei SIX frühzeitig und schriftlich vor Einsatzbeginn bei SIX über allfällige Strafregistereinträge und über bekannte laufende Strafverfahren des einzusetzenden Mitarbeitenden.

## 5. Beizug von Dritten

5.1 Die Firma darf Dritte (Subunternehmen) nur mit Genehmigung durch SIX beiziehen und bleibt gegenüber SIX für die Leistungen verantwortlich.

5.2 SIX kann die Firma zum Beizug eines Dritten verpflichten. In diesem Fall trägt SIX die Folgen für dessen mangelhafte Leistungen, wenn die Firma beweist, dass sie den Dritten richtig eingesetzt und gehörig beaufsichtigt hat.

5.3 Beinhaltet die vereinbarten Wartungs- und Supportleistungen eine Datenauftragsverarbeitung, muss die Firma ab Mai 2018 jeweils vorgängig belegen, dass der Subunternehmer die notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen implementiert hat und über das notwendige Wissen verfügt, um die EU-Datenschutzgrundverordnung einhalten zu können. Der Subunternehmer und alle seine in die Vertragserbringung involvierten Mitarbeiter und allfällig beigezogene Drittpersonen sind zudem vorgängig vertraglich zur Einhaltung der Vertraulichkeit und der weiteren Pflichten im Zusammenhang mit dem Datenschutz zu verpflichten.

## 6. Leistungsänderungen

6.1 SIX kann jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Wünscht SIX eine Änderung, teilt die Firma innert zehn Arbeitstagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf Vergütung und Termine hat. SIX entscheidet innert gleicher Frist, ob die Änderung ausgeführt werden soll. Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt die Firma während der Prüfung von Änderungsanträgen ihre Arbeiten planmässig fort.

6.2 Die Firma darf einem Änderungsantrag von SIX die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter der zu erbringenden Leistung gewahrt bleibt.

6.3 Wünscht die Firma eine Änderung, so hat sie diese SIX gegenüber schriftlich zu begründen.

6.4 Die Leistungsänderung und Anpassung von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor Beginn der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag schriftlich festgehalten. Die Änderung der Vergütung (Mehr- oder Minderkosten) berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.

## 7. Dokumentation

Die Firma übergibt SIX eine vollständige, kopierbare und dem Marktstandard entsprechende Dokumentation der Hard- und Software in physischer und elektronischer Form in den im Vertrag vereinbarten Sprachen und führt diese soweit erforderlich nach.

## 8. Importvorschriften/ Exportbeschränkungen

Die Firma gewährleistet die Einhaltung Exportbeschränkungen und Importvorschriften vom Herkunfts- bis zum Lieferort gemäss

Vertrag. Die Firma informiert SIX über Exportbeschränkungen des Herkunftslandes.

## 9. Bereitschafts-, Reaktions-, Interventions- und Störungsbehebungszeiten

9.1 Bereitschaftszeit: Die Firma erbringt ihre Leistungen während der im Vertrag vereinbarten Bereitschaftszeit. Sie hält einwandfreies Ersatz-, Arbeits- und Messmaterial in ausreichendem Masse zur Verfügung.

9.2 Auf Verlangen von SIX und gegen separate Vergütung setzt die Firma ihre Arbeiten auch ausserhalb der Bereitschaftszeiten fort.

9.3 Reaktionszeit: Innerhalb dieser Zeitperiode nach der ersten Kontaktaufnahme durch SIX erfolgt eine erste Antwort von einem Systemspezialisten der Firma mittels Telefon, e-mail oder Fax.

9.4 Interventionszeit: Spätestens zu dieser Zeit erfolgt ein erstes Eingreifen durch einem Systemspezialisten der Firma, um das Problem zu lösen.

9.5 Störungsbehebungszeit: Späteste Zeit, zu welcher das Problem erfolgreich beseitigt wurde und das System wieder eine Gebrauchsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit entsprechend dem Vertrag aufweist.

## 10. Verzug

10.1 Die Firma kommt bei Nichteinhalten der im Vertrag definierten Bereitschafts-, Reaktions-, Interventions- und Störungsbehebungszeit oder Termine ohne weiteres in Verzug.

10.2 Kommt die Firma bei der Störungsbehebung eines Fehlers mit Priorität „critical“ in Verzug, schuldet sie SIX die Bezahlung einer Konventionalstrafe von EUR 1'000.– für jede angebrochene Verspätungsstunde, insgesamt aber höchstens eine Jahresvergütung. Ein Fehler mit der Priorität „Critical“ ist ein Ausfall, der die Software / Hardware zum Absturz bringt oder wo gegenwärtig keine vorübergehende Lösung existiert, etwas anderes als den vorherigen "Release" wieder herzustellen oder ein neuer "Patch" oder "Release" bereitzustellen. Der Fehler beeinträchtigt den Betrieb in einer Weise, die unverzügliche Aufmerksamkeit / Reaktion erfordert.

10.3 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Firma nicht von der Erfüllung resp. Einhaltung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

10.4 Kommt die Firma bei der Störungsbehebung eines Fehlers mit Priorität „critical“ innerhalb eines Monats zwei mal oder innerhalb eines Jahres drei Mal in Verzug, kann die Gruppengesellschaft vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

## 11. Rapport

Die Firma erstellt umgehend nach Abschluss der Leistungen einen Rapport, welcher von beiden Parteien visiert wird. Der Rapport nennt den genauen Zeitpunkt des Wartungs- oder Pflegebeginns, die gewartete Hardware oder gepflegte Software, die ersetzten Teile/Komponenten, die Korrekturarbeiten und die Dauer des Einsatzes. Der Rapport gibt zusätzlich Auskunft über die Zeit und das Datum von Störungsmeldungen, den Zeitpunkt der Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit, die Störungsursachen sowie den dadurch bedingten Anpassungsbedarf an der Dokumentation und gegebenenfalls an dem hinterlegten Quellcode.

## 12. Gewährleistung

Die Firma gewährleistet eine sorgfältige, fachgerechte und erfolgreiche Erbringung ihrer Leistungen.

## 13. Schutzrechte

13.1 Sämtliche Schutzrechte (Immaterial- und Leistungsschutzrechte), welche im Rahmen der Leistungserbringung entstehen, (insbesondere am Quellcode, an der Dokumentation) gehören mit ihrer Entstehung SIX.

13.2 Vorbestehende Schutzrechte verbleiben bei der jeweiligen Partei. Die Firma informiert SIX über vorbestehende Schutzrechte.

13.3 Mit Bezahlung der vereinbarten Vergütung durch SIX sind auch alle vorerwähnten Schutzrechte abgegolten.

13.4 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden sowie gemeinsam erarbeitetem Know-how sind die Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt.

## 14. Verletzung von Schutzrechten

14.1 Die Firma gewährleistet, dass durch die Erbringung der Leistungen gemäss Vertrag keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

14.2 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt die Firma unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen die Firma an, hat diese SIX unverzüglich schriftlich zu informieren. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber SIX geltend, so gibt diese die Forderung der Firma schriftlich und ohne Verzug bekannt und die Firma beteiligt sich auf erstes Verlangen von SIX hin, gemäss den Möglichkeiten der einschlägigen Prozessordnung, am Streit. Bei Möglichkeit überlässt SIX der Firma die Führung eines Prozesses oder die Ergreifung von Massnahmen zur aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreits. Bei SIX dadurch entstandene Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen) werden vollumfänglich von der Firma übernommen. Die Regelung gemäss nachfolgender Ziffer 21.1 kommt nicht zur Anwendung. Soweit SIX die Schutzrechtsverletzung selber zu vertreten hat, sind die Ansprüche gegen die Firma ausgeschlossen.

14.3 SIX aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die vertraglich vereinbarte Nutzung ganz oder teilweise verunmöglich, so kann die Firma den Service so abändern, dass diese keine Drittrechte verletzt aber trotzdem die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt. Setzt die Firma dies nicht innert angemessener Frist um, so kann SIX mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten.

## 15. Quellcode

Falls die Firma die Leistungserbringung insbesondere infolge Pfändung, drohendem Konkurs, Nachlassverfahren oder aus anderen Gründen nicht mehr selber erfüllen kann, ist die SIX berechtigt, die Leistungen selber auszuführen oder durch einen Dritten erbringen zu lassen. In diesem Fall ist die SIX berechtigt, auf den betreffenden Quellcode zuzugreifen. Zur Absicherung der Herausgabepflichten des Quellcode kann die SIX während der Vertragsdauer jederzeit verlangen, dass dieser auf Kosten der Firma bei einer vertrauenswürdigen Firma oder durch technische Massnahmen geschützt auf einem von der SIX bezeichneten System hinterlegt und auf aktuellem Stand gehalten wird.

## 16. Sicherheitsvorschriften

16.1 Die Firma verpflichtet sich, soweit sie zu den Räumlichkeiten von SIX Zutritt und/oder zu den Daten sowie Systemen von SIX Zugriff hat, deren Zutritts- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

16.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeitenden sowie Dritte, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung der Zutritts- und Sicherheitsbestimmungen in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten. Die Firma hat insbesondere von allen ihren Mitarbeitenden, welche sich in den Räumlichkeiten von SIX aufhalten und mit geschäftlichen

Informationen und Daten sowie mit Computereinrichtungen und Unterlagen zu tun haben, das Dokument „Verhaltensvorschriften für Externe“ (zu finden auf [http://www.six-group.com/dam/about/downloads/terms-conditions/rules\\_external\\_personnel\\_de.pdf](http://www.six-group.com/dam/about/downloads/terms-conditions/rules_external_personnel_de.pdf)) unterzeichnen zu lassen. Die unterzeichneten Erklärungen sind von der Firma für die gesamte Vertragsdauer aufzubewahren und SIX auf erstes Verlangen auszuhändigen.

16.3 Sofern die Firma Zugriff auf die IT-Systeme von SIX hat, erklärt sich die Firma damit einverstanden, dass SIX die Aktivitäten der Firma in den IT-Systemen überwacht, aufzeichnet und auswertet.

## 17. Vergütung und Zahlungsbedingungen

17.1 Die Firma erbringt die vertraglichen Leistungen zu einer festen, wiederkehrenden Vergütung oder nach Aufwand.

17.2 Ein Arbeitstag besteht aus 8 Arbeitsstunden. SIX erwartet jedoch grundsätzlich einen der Tätigkeit entsprechenden und erforderlichen Arbeitseinsatz. Führt dies zu einem Arbeitseinsatz von mehr als 8 Stunden pro Tag, so werden maximal 8 Stunden vergütet. Liegt der geleistete Arbeitseinsatz unter 8 Stunden, so wird die effektiv geleistete Arbeitszeit vergütet. Reisezeit gilt nicht als Arbeitszeit.

17.3 Die Vergütung beinhaltet alle Leistungen, die zur gehörigen Leistungserbringung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere Ersatzteil-, Installations-, Test- und Dokumentationskosten, Korrektur- und Anpassungskosten, Fernwartung, Verpackungs-, Transport-, Reise- und Versicherungskosten, Spesen sowie öffentlichen Abgaben wie Steuern und Zölle.

17.4 Vom Vertrag oder diesen AGB abweichende Regelungen in Time Sheets haben nur dann Gültigkeit, wenn diese vom Einkauf von SIX schriftlich genehmigt wurden.

17.5 Die Vergütung von Pikett-Dienstleistungen sind gesondert zu vereinbaren.

17.6 Die Firma kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist auf Anfang des nächsten Kalenderjahres eine Anpassung der Vergütung verlangen, jedoch höchstens im Rahmen der Entwicklung des Schweizerischen Landesindex für Konsumentenpreise im laufenden Kalenderjahr.

17.7 Fällige Zahlungen leistet SIX innert dreissig (30) Tagen nach Erhalt der Rechnung der Firma.

## 18. Vertragsdauer

18.1 Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten durch die Firma und einem Monat durch SIX auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung kann sich seitens SIX auch nur auf einzelne Teile des Vertrages erstrecken.

18.2 Bei schwerwiegender Vertragsverletzung kann der Vertrag per sofort gekündigt werden. Die Vergütung für bereits erbrachte Leistungen berechnet sich in diesem Fall pro rata temporis. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

18.3 Bei der Vertragsbeendigung verpflichtet sich die Firma SIX alle den Vertrag betreffenden Unterlagen und Daten (physische und elektronische) umgehend und ohne Kostenfolge zurückzugeben, ohne Kopien davon zurückzubehalten. Ferner verpflichtet sich die Firma, von SIX erhaltene technische Einrichtungen zurückzugeben.

## 19. Geheimhaltung

19.1 Die Firma verpflichtet sich, alle ihr bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen bekannt werdenden Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und insbesondere weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig weiterzuverwen-

den (Geschäftsgeheimnis). Diese Geheimhaltungspflicht bezieht sich zudem auch auf alle dem Bank- und Börsengeheimnis unterliegenden Daten und Informationen.

19.2 Die Firma hat alle ihre Mitarbeitenden, welche im Rahmen des Vertrages eingesetzt werden, von der Pflicht zur Wahrung des Geschäfts-, Bank- und Börsengeheimnisses in Kenntnis zu setzen und diese darauf zu verpflichten. Sie verpflichtet sich insbesondere von all diesen Mitarbeitenden die betreffende Geheimhaltungserklärung von SIX

unterzeichnen zu lassen (zu finden auf [http://www.six-group.com/dam/about/downloads/terms-conditions/confidentiality\\_statement\\_de.pdf](http://www.six-group.com/dam/about/downloads/terms-conditions/confidentiality_statement_de.pdf)). Diese Erklärung bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages. Die unterzeichneten Geheimhaltungserklärungen sind von der Firma aufzubewahren und SIX auf erstes Verlangen herauszugeben.

19.3 Verletzt die Firma die Geheimhaltungsverpflichtung, schuldet sie SIX pro Geheimhaltungsverletzung eine Konventionalstrafe in der Höhe des Vertragswertes, jedoch mindestens in der Höhe von EUR 25'000.

19.4 Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

19.5 Diese Geheimhaltungsvorschriften gehen vorbestehenden Geheimhaltungsvereinbarungen vor.

19.6 SIX ist berechtigt, den Inhalt dieses Vertrages anderen SIX Group Gesellschaften offenzulegen.

## 20. Bearbeitung von Personendaten

20.1 Die Parteien sind verpflichtet, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung wie auch der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie weiterer anwendbarer Gesetzesbestimmungen einzuhalten.

20.2 SIX ist berechtigt, Personendaten, welche SIX von der Firma im Rahmen der Vertragserfüllung erhalten hat, auf andere SIX Gesellschaften im In- und Ausland zu übertragen und durch diese bearbeiten zu lassen.

20.3 Beinhaltet die vereinbarte Dienstleistung eine Datenauftragsverarbeitung, so ist die Firma verpflichtet, die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten:

20.4 Personendaten dürfen von der Firma nur in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung bearbeitet werden. Eine davon abweichende Bearbeitung ist nur nach vorgängiger schriftlicher Anweisung von SIX zulässig.

20.5 Die Firma hat alle notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zum Schutz der Personendaten vor unbefugtem Zugriff, widerrechtlicher Bearbeitung, Verlust, Beschädigung und sonstigen Beeinträchtigungen zu treffen. Die Firma gewährleistet insbesondere, dass sie alle Anforderungen an die Datensicherheit gemäss Art. 32 EU-DSGVO erfüllt.

20.6 Leitet die Firma Daten an einen von SIX vorgängig schriftlich genehmigten Subunternehmer weiter, welcher sich in einem Land ohne angemessenen Datenschutz befindet, hat die Firma mit diesem vorgängig die EU-Standardvertragsklauseln zu vereinbaren.

20.7 Die Firma ist verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Massnahmen zu implementieren, damit SIX ihren Pflichten zur Beantwortung von Anträgen von Betroffenen auf Wahrnehmung ihrer Rechte nachkommen kann. Das beinhaltet insbesondere die Rechte von betroffenen Personen auf Auskunft sowie Berichtigung, Löschung und Portabilität ihrer Daten.

20.8 Die Firma ist verpflichtet, SIX bei der Erfüllung ihrer Pflichten zur Gewährleistung der Datensicherheit gemäss Art. 32 EU-DSGVO, beim Prozess für Meldepflichten bei Datenschutzverletzungen gemäss Art. 33 und 34 EU-DSGVO und bei der Datenschutz-Folgenabschätzung („Privacy Impact Assessment“) gemäss Art. 35 und 36 EU-DSGVO zu unterstützen. Die Firma ist verpflichtet, jede Datenschutzverletzung (z.B. Datenverlust oder Zugriff durch Unberechtigte) unverzüglich SIX zu melden.

20.9 Die Firma ist verpflichtet, nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistung alle Personendaten nach Wahl von SIX entweder zu löschen oder zurückzugeben, sofern keine Rechtspflicht zur Speicherung dieser Daten besteht.

20.10 Die Firma ist verpflichtet, SIX sämtliche erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in 20.1 bis 20.9 dieser AGB genannten Pflichten zur Verfügung zu stellen.

## 21. Haftung

21.1 Die Parteien haften einander für jeden Schaden, den sie der anderen Partei durch eine Vertragsverletzung verursachen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf das Doppelte des Vertragswertes beschränkt.

21.2 In keinem Fall haften die Parteien für Schäden, die durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Unruhen, Terroranschläge, Überschwemmungen, Streik, Naturgewalten) verursacht werden. Dauert die Verhinderung der Vertragserfüllung mehr als dreissig (30) Tage an, so hat SIX das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

21.3 Die Haftung gemäss vorstehender Ziffer 14.2 bleibt vorbehalten.

## 22. Firma als selbständig erwerbstätige Person

22.1 Die Firma als selbständig erwerbstätige Person hat mit den zuständigen Behörden (z.B. Steuerbehörden, AHV-Ausgleichskassen usw.) eigenständig abzurechnen und allenfalls gewünschte Versicherungen (z.B. Unfall- und Krankentaggeld-Versicherung) in eigenem Namen abzuschliessen.

22.2 Sollte die Firma von einer zuständigen Behörde im Nachhinein entgegen dem obigen Verständnis der Parteien als unselbständig eingestuft werden, steht SIX ein Rückforderungsrecht in dem Umfang zu, in dem SIX im Nachhinein aus diesem Umstand als Arbeitgeberin abrechnungspflichtig wird (z. B. bezüglich Quellensteuer, AHV-Beiträgen, Versicherungsprämien). SIX ist berechtigt, diese Beträge mit allenfalls noch zu bezahlenden Vergütungen zu verrechnen.

## 23. Versicherung

23.1 Die Firma verpflichtet sich, für von ihr oder ihren Mitarbeitenden verursachte Schäden eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

23.2 Die Firma hat der SIX auf Verlangen Einsicht in die Versicherungs-Police zu gewähren.

## 24. Vertragsübertragung

24.1 Der Vertrag kann von den Parteien nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen werden.

24.2 Die SIX ist jedoch berechtigt, den Vertrag ohne Zustimmung der Firma auf andere Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe zu übertragen.

## 25. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

## 26. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen

Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen und nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

## 27. Referenzangaben

Referenzangaben bedürfen der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der SIX.

## 28. Einsichts- und Prüfrecht

28.1 SIX, ihrer externen Prüfgesellschaft sowie ihren Aufsichtsbehörden steht ein jederzeitiges, umfassendes und uneingeschränktes Prüf- und Einsichtsrecht im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zu.

28.2 Die Firma ist verpflichtet, SIX sowie ihre externe Prüfgesellschaft und Aufsichtsbehörden bei solchen Prüfungen mit den ihre zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu unterstützen und sämtliche relevanten Unterlagen auf erstes Verlangen herauszugeben.

28.3 Zieht die Firma verbundene Gesellschaften oder Drittfirmen zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bei, so hat die Firma das Prüfrecht im Sinne dieser Ziffer 21 diesen Firmen vertraglich zu überbinden, so dass SIX, ihre externe Prüfgesellschaft wie auch ihre Aufsichtsbehörden dieses Prüfrecht gegenüber diesen Firmen direkt einfordern können.

28.4 Die Kosten einer solchen Prüfung übernimmt SIX. Ergibt sich durch die Prüfung jedoch, dass die Firma vertragliche Bestimmungen verletzt, so übernimmt die Firma die Kosten der Prüfung vollumfänglich.

28.5 SIX hat zudem das Recht, in eigene Prüfberichte der Firma Einsicht zu erhalten.

## 29. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

29.1 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

29.2 Exklusiver Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Frankfurt.